



// **UNBEFANGENHEIT** setzt die Offenlegung solcher Umstände voraus, die bei Bekanntwerden den Eindruck der Befangenheit hervorrufen könnten.

Befangenheit im Sinne des Verfahrens liegt in der Regel vor, wenn

1. eine Gutachterin<sup>1</sup> in den letzten fünf Jahren von der Fakultät promoviert oder habilitiert wurde,
2. eine Beschäftigung oder ein Studium in der Fakultät weniger als drei Jahre zurückliegt,
3. eine dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis besteht/bestand (z.B. Lehrperson-Schüler/-in-Verhältnis) bis drei Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
4. eine Gutachterin in den letzten zwei Jahren an einer der Fakultäten der Universität Leipzig als Lehrende tätig war,
5. eine Gutachterin sich in einem Berufungsverfahren in der entsprechenden Fakultät befindet oder in den letzten zwei Jahren befunden hat,
6. eine Gutachterin zu einem Mitglied der betroffenen Fakultät verwandtschaftliche oder andere enge persönliche Verbindungen/Konflikte hat,
7. mit einem Mitglied der betroffenen Fakultät aktuell bzw. regelmäßig gemeinsam publiziert, und/oder in Projekten zusammenarbeitet (oder dies plant),
8. im Hinblick auf den zu begutachtenden Studiengang zugleich beratend tätig oder anderweitig in den Studiengang involviert ist oder
9. eine Begutachtung (etwa des Studienganges, in dem eine Gutachterin selbst unterrichtet/studiert) durch Mitglieder der Fakultät innerhalb des vergangenen Jahres stattgefunden hat.

Gutachterinnen, die an einem Verfahren der Externen Begutachtung von Studiengängen an der Universität Leipzig teilnehmen, erklären anhand dieser Kriterien persönlich und dienstlich unbefangen zu sein. Die Gutachterinnen erhalten dafür bei der Anbahnung der Verträge ein entsprechendes Formular.

---

<sup>1</sup> In diesem Dokument gelten die grammatisch femininen Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Personen.